

BDEW/VKU/GEODE- Leitfaden

Marktraumumstellung

Teil I: Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozesse

Teil II: Usecase-Darstellungen

Berlin, 30.06.2015

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,
EWIV

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozesse.....	4
1 Allgemeines	4
1.1 Zweck des Leitfadens	4
1.2 Hintergrund.....	4
2 Definitionen und Beteiligte	5
2.1 Definitionen.....	5
2.2 Beteiligte.....	7
3 Prozessablauf Planung und Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen	12
3.1 Vorbereitung der Ankündigung.....	12
3.2 Übersicht	13
3.3 Organisation der Umstellung.....	15
3.3.1 Projektorganisation durch jeweils betroffene FNB, ENB und ANB.....	15
3.3.2 Erstellung und Abstimmung des Umstellungsfahrplans durch die beteiligten Netzbetreiber sowie ggf. Sonderletzterverbraucher.....	15
3.3.3 Ankündigung der Umstellung gegenüber Sonderletzterverbrauchern, Transportkunden und Einspeisern	15
3.3.4 Information Standardletzterverbraucher	15
3.3.5 Prüfung Ausschreibungserfordernisse für die im Zusammenhang der Umstellung durchzuführenden Beschaffungsvorgänge	15
3.4 Vorbereitung der Umstellung/Anpassung durch FNB, ANB, ENB.....	16
3.4.1 Vorbereitung Netze	16
3.4.2 Vorbereitung Sonderletzterverbraucher.....	16
3.4.3 Vorbereitung Standardletzterverbraucher.....	16
3.5 Umsetzung der Umstellung/Anpassung	17
3.5.1 Umsetzung Netze	17
3.5.2 Umsetzung Sonderletzterverbraucher	17
3.5.3 Umsetzung Standardletzterverbraucher	17
3.5.4 Änderungen im Bilanzkreismanagement.....	17
3.5.5 Anpassung Grundlagen Gasabrechnung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 durch ENB und ANB	18

Teil II: Usecase-Darstellungen	20
1 Übersicht über alle Usecases und die dazu gehörigen Kapitel im Leitfaden Teil 1	20
2 Usecase „Marktraumumstellung“	21
2.1 Darstellung Usecase „Marktraumumstellung“	21
2.2 Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	21
2.2.1 Darstellung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	22
2.2.2 Beschreibung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	22
2.2.3 Sequenzdiagramm Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	24

Teil I: Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozesse

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Leitfadens

Im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) werden die Grundsätze für die umlagefähigen Kosten und deren Wälzung zur Marktraumumstellung geregelt.

~~Der~~Der aus zwei Teilen bestehende Leitfaden beschreibt die operativen Abläufe zwischen den Netzbetreibern und ihren Marktpartnern. ~~U. a.~~Im ersten Teil werden insbesondere die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt sowie der Prozess beschrieben.~~die Mindestanforderungen an den Prozess zur Marktraumumstellung festgelegt.~~ Im zweiten Teil werden dann die Informations- und Kommunikationsprozesse zwischen den Marktpartnern näher detailliert.

1.2 Hintergrund

Im § 19a EnWG ist festgelegt, dass der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes auf Grund eines vom Fernleitungsnetzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses, die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse für die dauerhafte Anpassung der Kundenanlagen und Verbrauchsgereäte von L-Gas auf H-Gas zunächst auf eigene Kosten vorzunehmen hat. Die Kosten werden dann auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt. Die KoV beinhaltet nicht den Entscheidungsprozess, welche Netzbereiche und zu welchem Zeitpunkt diese Netzbereiche umgestellt werden. Diese Entscheidung wird in Abstimmung der beteiligten Netzbetreiber getroffen und findet als Eingangsgröße Berücksichtigung im Netzentwicklungsplan Gas (NEP). ~~Nachdem der NEP veröffentlicht worden ist,~~Auf Basis des im NEP veröffentlichten Marktraumumstellungskonzeptes beginnen die betroffenen Netzbetreiber gemäß § 8 Ziffer 3 KoV mit der Planung und ggf. Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Leitfadens.

1.3 Weiterentwicklung

Dieser Leitfaden gibt den jeweils aktuellen Stand der Diskussion um die Marktraumumstellung wieder. Aufgrund von Anpassungen der Gesetze, Verordnungen oder der Kooperationsvereinbarungen sowie von Erfahrungen aus Marktraumumstellungen wird dieser Leitfaden weiter zu entwickeln sein, auch um z.B. folgende Themenkomplexe zu konkretisieren:

- Details der Umstellung bzw. der Anpassung
- Weitere Detaillierung des Prozesses zur Kostenwälzung
- Auswirkungen auf das Bilanzkreismanagement (Verpflichtungen im Zusammenhang mit Bilanzkreisverträgen, Mehr- und Mindermengenabrechnung, Netzkontoabrechnung, Informationspflichten)
- Verfahren für die Umstellung von Speichern

2 Definitionen

2 Definitionen und Beteiligte

Sofern Begriffe und Rollen nicht gesondert definiert sind, gelten die Definitionen der energierechtlichen Regelungen (insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes, der Gasnetzanschlussverordnung) und der KoV.

2.1 Definitionen

Umstellung (von Netzgebieten)/Marktraumumstellung

Umstellung bedeutet in diesem Zusammenhang die Änderung der Gasbeschaffenheit (im Folgenden synonym: Gasqualität) in einem Netzgebiet, hier von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H.

Anpassung (von Gasgeräten)

Maßnahmen und Arbeiten an Gasgeräten gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 680, die erforderlich sind, wenn sich die Gasbeschaffenheit von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H ändert.

Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte

Gasgeräte bzw. Gasanlagen, die mit Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (2. Gasfamilie) beschickt/befeuert werden.

Erdgasbüro

Koordinierungsstelle gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 680, die durch den zuständigen Betreiber des Gasversorgungsnetzes und/oder dasie von ihm beauftragte qualifizierte Fachunternehmen (Anpassungsfirma) eingerichtet wird. Diese wertet insbesondere die bei der Bestandsaufnahme erlangten Daten aus und ermittelt unter Berücksichtigung des vorliegenden Gasverteilungsnetzes die optimale Vorgehensweise. Zudem steht das Erdgasbüro als Auskunftsstelle für alle Fragen rund um die Anpassung bereit.

Umstellungsfahrplan

~~Der Umstellungsfahrplan gemäß § 8 Ziff. 3 KoV enthält die verbindliche Abstimmung von Terminen und organisatorischen Maßnahmen.~~

Technischer Umstellungstermin

Der technische Umstellungstermin ist der Zeitpunkt, an dem H-Gas in das umzustellende Netzsegment des Fernleitungsnetzbetreibers eingespeist wird.

Prognostizierter Termin der Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt

Der Termin der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreibern wird auf Basis des technischen Umstellungstermins gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern prognostiziert.

~~Sofern Begriffe nicht gesondert definiert sind, gelten die Definitionen der energierechtlichen Regelungen (insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes, der Gasnetzzugangsverordnung) und der KoV.~~

3 Zuständigkeiten

Bilanzieller Umstellungstermin

Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden.

Abgrenzungstichtag

Abgrenzungstichtag ist der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht. Dieser Termin wird vom Netzbetreiber für interne Prozesse verwendet (z.B. Ablesesteuerung, Abgrenzung bei Abrechnungsprozessen).

Der Netzbetreiber bestimmt diesen Termin abhängig von dem -Zeitpunkt, an dem durch den Fernleitungsnetzbetreiber am gemeinsamen Netzkopplungspunkt zum direkt dem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagerten Netzbetreiber H-Gas eingespeist wird. Zum Abgrenzungstichtag bzw. im Zeitraum von 10 Werktagen nach dem Abgrenzungstichtag muss bei SLP-Ausspeisepunkten die Erfassung des Zählerstandes erfolgen.

2.2 Beteiligte

Die Umsetzung der Markttraumumstellung erfolgt durch nachfolgend aufgeführte Beteiligte.

Die Aufgaben der einzelnen Beteiligten werden im Rahmen des Prozessablaufs beschrieben.

Marktgebietsverantwortlicher (MGV)

- ~~→ Auslöser der Qualitätsumstellung in einem (Teil-) Netz des Marktgebietes auf Basis und als mögliches Ergebnis des Prozesses zur Abwägung unterschiedlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der qualitätsspezifischen Sicherstellung der bilanziellen Ausgeglichenheit gemäß der BNetzA-Festlegung Konni-Gas.~~
- › Auslöser der Qualitätsumstellung gemäß § 19a EnWG

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)

- ~~→ Auslöser der Qualitätsumstellung gemäß § 19a EnWG~~
- ~~→ Maßnahmen im Rahmen der Kostenwälzung gemäß §10 KoV, insbesondere:~~
 - ~~— Bündelung der prognostizierten umlagefähigen Umstellungs-/Anpassungskosten der Netzbetreiber,~~
 - ~~— Berechnung des Wälzungsbetrages der umlagefähigen Umstellungs-/Anpassungskosten innerhalb des Marktgebietes,~~
 - ~~— Abrechnung der Umlage mit den nachgelagerten Netzbetreibern und der direkt an sein Netz angeschlossenen Standardletztverbraucher und Sonderletztverbraucher,~~
 - ~~— Erstellung Schlussabrechnung über die gesamten Umstellungs-/Anpassungskosten zwischen FNB und umgestellten Ausspeisenetzbetreibern (ANB).~~

- ~~› Verantwortlich für die Netzausbauplanung im Rahmen des NEP und Durchführung der von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß ARegV.~~
- ~~› Koordination der Aktivitäten der Umstellung von L auf H-Gas in einem konkreten Netzbereich, die aus dem NEP resultieren, mit Informationsweitergabe an den MGV.~~
- ~~› Verantwortlich für die Prozessabstimmung mit der BNetzA im Rahmen des NEP.~~
- › Veranlasst die Erstellung und Abstimmung des Umstellungsfahrplans mit den betroffenen Ein- und Ausspeisenetzbetreibern und steuert dessen Durchführung bezüglich der Schnittstellen zwischen den betroffenen Netzbetreibern.

Einspeisenetzbetreiber (ENB)

FNB oder Verteilnetzbetreiber (VNB) können je nach angeschlossener Kundengruppe auch die Rolle des ENB an inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder an Speichern einnehmen.

- ~~› Verantwortlich für die Information der Einspeiser als Anlagenbetreiber über die geplante Umstellung.~~
- ~~› Verantwortlich und federführend für Anpassungen der Anschluss-, Anschlussnutzungs- und Einspeiseverträge.~~
- › Verantwortlich für die operative Umstellung an Einspeisungspunkten bis zur Eigentumsgrenze am Netzanschlusspunkt.

Ausspeisenetzbetreiber (ANB)

FNB oder VNB können je nach angeschlossener Kundengruppe auch die Rolle des ANB zu Sonderletztverbrauchern und Standardletztverbrauchern (als SLP- und RLM-Kunden) einnehmen.

- ~~› Verantwortlich für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen gemäß ARegV, sofern diese durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt wurden.~~
- ~~› Verantwortlich für die Mitarbeit an der Erstellung des Umstellungsfahrplans gemeinsam mit anderen Netzbetreibern.~~
- ~~› Verantwortlich für die Umsetzung der im Umstellungsfahrplan festgelegten Umstellungsmaßnahmen.~~

- ~~Verantwortlich für die operative Anpassung von Kundenanlagen und Verbrauchsg~~
~~eräten von Standardletztverbrauchern, die durch Standard-Gasanwendungen~~
~~gekennzeichnet sind:~~
 - ~~– Konzeptentwicklung und Erstellung eines netzbetreiberindividuellen Ablauf-~~
~~plans (gemäß des technischen DVGW-Regelwerks G 680) auf Basis des ab-~~
~~gestimmten Umstellungsfahrplans zur Umstellung des eigenen Netzgebietes;~~
 - ~~– Einbindung ggf. nachgelagerter Netzbetreiber;~~
 - ~~– Information der betroffenen Standardletztverbraucher über geplante Anpas-~~
~~sungsmaßnahmen;~~
 - ~~– Information des zuständigen Bezirks bzw. Ortsinstallateurausschusses so-~~
~~wie der vor Ort aktiven Vertragsinstallationsunternehmen, der bevollmächtig-~~
~~ten Bezirksschornsteinfegermeister und weiterer Multiplikatoren über geplante~~
~~Geräteanpassung;~~
 - ~~– Information der betroffenen Transportkunden über geplante Umstellung;~~
 - ~~– Information der betroffenen Messstellenbetreiber über geplante Umstellung;~~
 - ~~– Terminplanung und Ablaufüberwachung der Umstellung/Anpassung inner-~~
~~halb des eigenen Gasversorgungsnetzes, sowie ggf. Beauftragung entspre-~~
~~chend qualifizierter Fachunternehmen zur Durchführung der Anpassungen;~~
 - ~~– Qualitätskontrolle der Anpassung gemäß DVGW G 680.~~
- ~~Verantwortlich für die Abstimmung mit den betroffenen Sonderletztverbrauchern~~
~~über die geplante Anpassung.~~
- ~~Übernahme definierter Anpassungskosten der Letztverbraucher sowie Weiterver-~~
~~rechnung dieser und der eigenen Umstellkosten an den FNB.~~
- ~~Abrechnung der Umlage mit den Transportkunden und ggf. nachgelagerten Netz-~~
~~betreibern.~~
- ~~Voranalyse der technischen Systeme der Letztverbraucher durch ANB bzw. Dritte~~
~~(z. B. Anpassungsfirma).~~
- ~~Abstimmung über die Gestaltung von Datenbanken, Leistungsverzeichnissen und~~
~~Ausschreibung.~~
- ~~Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung und Abrechnung umlagefähiger~~
~~Eigenleistungen der Netzbetreiber (z. B. Selbstkosten).~~

Standardletztverbraucher

~~SLP- und RLM-Kunden mit Standard-Gasanwendungen insbesondere mit Verwendungsbereich Kochen, Warmwasserbereitung und/oder Heizung (in der Regel SLP-Kunden und RLM-Kunden, sofern diese nicht Sonderletzterverbraucher sind).~~

- ~~➤ Betreiber von Anlagen, die sich nach Planung und Koordination des ANB anpassen lassen.~~
- ~~➤ Mitwirkung an der Erfassung der technischen Aufwände für die Anpassung.~~
- ~~➤ Duldung, dass der ANB die Anpassung der jeweiligen Anlage selbst durchführt oder hierfür einen Dritten beauftragt.~~

Sonderletzterverbraucher

~~RLM-Kunden ohne Standard-Gasanwendungen (z. B. beispielsweise Einsatz von Gas als „Rohstoff“ oder im „Produktionsprozess“).~~

- ~~➤ Da in der Regel hoher technischer Anpassungsaufwand zu erwarten ist, ist eine individuelle Abstimmung mit dem ANB zur Anpassung erforderlich.~~
- ~~➤ Beauftragung der Anpassung der Anlage des Sonderletzterverbrauchers durch den Sonderletzterverbraucher in Abstimmung mit dem ANB. Die Anpassung kann auch bei einem Dritten (Anpassungsfirma) beauftragt werden.~~
- ~~➤ Ggf. Einrichtung von Übergangslösungen.~~
- ~~➤ Benennung der Besonderheiten zur Erbringung des Nachweises, der zur Erstattung definierter Anpassungskosten berechtigt.~~

Einspeiser

Produzenten inländischer Gas-Aufkommen, LNG-Anlagen-Betreiber, Betreiber von Biogasanlagen.

- ~~➤ Individuelle Abstimmung mit dem ENB zur Marktraumumstellung.~~
- ~~➤ Beauftragung der Anpassung seiner Anlage in Abstimmung mit dem ENB. Die Anpassung kann auch bei einem Dritten beauftragt werden.~~
- ~~➤ Tragen seiner Anpassungskosten, es sei denn, dass die Kosten bereits in der Biogaskostenwälzung berücksichtigt oder gesetzlich anders geregelt werden.~~

Speicherbetreiber

- ~~› Aufgrund der Auswirkungen auf die qualitätsspezifische L-/H-Gas-Verfügbarkeit ist eine individuelle Abstimmung im Rahmen des Marktraumumstellungskonzeptes mit den betroffenen Netzbetreibern erforderlich.~~
- › ~~Beauftragung der Anpassung seiner Anlage in Abstimmung mit dem ENB/ANB. Die Anpassung kann auch bei einem Dritten beauftragt werden.~~

Qualifizierte Fachunternehmen

Unternehmen, die berechtigt sind, Anpassungsarbeiten an Gasgeräten nach DVGW-Arbeitsblatt G 680 Kap 5.1 durchzuführen: Netzbetreiber im Versorgungsgebiet, zertifizierte Anpassungsfirmen mit Zertifikat nach DVGW G 676-B1“ und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auch weitere Unternehmen (Vertragsinstallationsunternehmen, nach DVGW G 676 zertifizierte Wartungsunternehmen) unter gewissen Voraussetzungen gemäß G680; im Gewerbe- und Industriesektor auch Hersteller der Geräte.

Transportkunden(TK)

3 Prozessablauf ~~ab Veröffentlichung NEP~~ Planung und Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen

3.1 Vorbereitung der Ankündigung

Als Teil des NEP wird das übergreifende Marktraumumstellungskonzept veröffentlicht. Hierin sind die umzustellenden Netzgebiete sowie deren zeitliche Reihenfolge ~~innerhalb der nächsten zehn Jahre~~ bis zum Jahr 2030 definiert. Die zeitliche Reihenfolge ist insbesondere für spätere Termine indikativ und wird im Rahmen des jährlichen NEP-Prozesses überprüft und ggf. angepasst.

Für die umzustellenden Netzgebiete ~~sind erfolgt~~ entsprechend der zeitlichen Priorisierung die ~~Umstellungsfahrpläne~~ weitere Detailplanung gemeinsam mit den betroffenen Netzbetreibern ~~vorzubereiten~~. Diese wird dann im späteren Verlauf Grundlage für den Umstellungsfahrplan.

Hierzu tauschen sich die direkt beteiligten FNB, ENB und ANB und ggf. weiteren diesen ENB und ANB nachgelagerten Netzbetreibern u.a. zu folgenden Themenkomplexen aus:

- Klärung der Verbundsituation, Netzstrukturen und Aufspeisestruktur,
- Klärung bei hydraulischer Marktgebietsüberlappung
- Prüfung der Teilbarkeit der Umstellungsgebiete (basierend auf der Netztopologie) unter Berücksichtigung evtl. Einspeiser (z. B. Biogasanlagen),
- ~~Klärung der Druckanforderungen und benötigter der benötigten~~ Kapazitäten während des Umstellungsvorganges sowie ~~vertraglicher Regelungen~~,
- ggf. für neue Netzkopplungspunkte Identifikation benötigter (ggf. temporärer) Verlagerungsflexibilitäten der vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreiber,
- Identifikation alternativer H-Gas-Anschlusspunkte einschließlich der Bestimmung des Termins der erforderlichen Bereitstellung der H-Gas-Kapazitäten durch den vorgelagerten Netzbetreiber,
- Festlegung der zeitlichen Reihenfolge (Prioritätsliste) der umzustellenden ~~Netzbetreiber~~ Netzbetreiber im betroffenen Gebiet,

- ~~— Festlegung der Art des technischen Umstellungsprozesses,~~
- Prüfung und ggf. Vorbereitung zur Änderung der Marktgebietszuordnung.

Der vorgelagerte Netzbetreiber kündigt gemäß §22 (4) KoV in Textform auf Basis des NEPs bzw. des Umsetzungsberichts und des oben beschriebenen InformationsaAustausches die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber an, der soweit erforderlich wiederum seine jeweils direkt nachgelagerten Netzbetreiber informiert.

3.2 Übersicht

Die nachfolgende Abbildung gibt einen beispielhaften Überblick über die zeitliche Abfolge der innerhalb der Marktraumumstellung/Gasgeräteanpassung wesentlichen, erforderlichen Prozessschritte, die im Weiteren erläutert werden.

Sind größere Investitionsvorhaben erforderlich oder ergeben sich in der Detailplanung Verzögerungen (z. B. aufgrund eines verzögerten Genehmigungsprozesses) verschiebt sich der Umstellungsprozess entsprechend.

Zeitplan KoV VIII Leitfaden

	Vorgangsname	4. Quart.	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	1. Quart.
	Zeitplan KoV VIII Leitfaden														
1	Ankündigung														
1.1.	Ankündigung durch den FNB														
1.2.	Kaskadische Information der betroffenen ENB und ANB														
2	Organisation der Umstellung														
2.1.	Projektorganisation														
2.2.	Umstellungsfahrplan														
2.3.	Ankündigung Sonderletztverbraucher, Transportkunden, Einspeiser														
2.4.	Information Standardletztverbraucher														
2.5.	Prüfung Ausschreibungserfordernisse														
3.	Vorbereitung der Umstellung/Anpassung														
3.1.	Netze														
3.2.	Sonderletztverbraucher														
3.3.	Standardletztverbraucher														
4.	Umsetzung der Umstellung/Anpassung														
4.1.	Netze														
4.2.	Sonderletztverbraucher														
4.3.	Standardletztverbraucher														
5.	Anderungen im Bilanzkreismanagement und Gasabrechnung														
6.	Umstellungszeitpunkt														

Abb. 1: Zeitliche Abfolge Prozessschritte Marktraumumstellung (beispielhafte Darstellung mit Start in Q4/Q1)

3.3 Organisation der Umstellung

Die nachfolgend auszuführenden Aufgaben sind den verschiedenen, zuvor definierten Zuständigkeiten in Kapitel 2 aufgeführten Beteiligten zugeordnet.

3.3.1 Projektorganisation durch jeweils betroffene FNB, ENB und ANB

- Festlegung Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Terminplan.
- Organisation Termin- und Aufgabencontrolling.
- Regelmäßiger Austausch der beteiligten Netzbetreiber.

3.3.2 Erstellung und Abstimmung des Umstellungsfahrplans durch die beteiligten Netzbetreiber sowie ggf. Sonderletzverbraucher

- Es sind alle relevanten Themen zur Sicherstellung der Umstellung des Netzgebietes einschließlich Erstellung eines Zeitplans im Entwurfes durch den jeweils direkt vorgelagerten Netzbetreiber verbindlich zu vereinbaren.
- Abstimmung des Umstellungsfahrplans mit den jeweils betroffenen ENB und ANB sowie ggf. Sonderletzverbrauchern

3.3.3 Ankündigung der Umstellung gegenüber Sonderletzverbrauchern, Transportkunden und Einspeisern

- Ankündigung der Umstellung gegenüber Sonderletzverbrauchern durch ANB in Textform mit Hinweis darauf, dass diese ihre Lieferanten und ggf. den Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren haben.
- Ankündigung der Umstellung gegenüber derzeitigen Transportkunden durch FNB und ANB in Textform sowie Organisation der Information ggü. zukünftigen Transportkunden.
- Ankündigung der Umstellung gegenüber Einspeiser durch ENB in Textform.

3.3.4 Information Standardletzverbraucher

- Information über die ~~der~~ notwendigen Gasgeräteanpassung gegenüber den Standardletzverbrauchern, insbesondere NDAV-Kunden, durch ANB.

3.3.5 Prüfung Ausschreibungserfordernisse für die im Zusammenhang der Umstellung durchzuführenden Beschaffungsvorgänge

- Prüfung der anzuwendenden vergaberechtlichen Vorgaben ggf. unter Hinzuziehung rechtlicher Beratung (Netzbetreiber können öffentliche Auftraggeber sein, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen dem Vergaberecht unterliegen)

- Im Falle, dass die Beschaffungsvorgänge des Netzbetreibers öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit mit einem Wert oberhalb der definierten EU-Schwellenwerte sind, ist die Sektorenverordnung bei der Vergabe zu beachten.

3.4 Vorbereitung der Umstellung/Anpassung durch FNB, ANB, ENB

Im Weiteren werden relevante Themen aufgeführt, die Liste ist nicht abschließend und muss im konkreten Fall hinsichtlich weiterer durchzuführender Handlungen überprüft werden.

3.4.1 Vorbereitung Netze

- Detailplanung für die konkret benannten umzustellenden (Teil-) Netze; evtl. weitere Unterteilung der Teilnetze durch den ANB bzw. ENB.
- Umsetzung notwendiger Vertragsanpassungen basierend auf dem Umstellungsfahrplan- (z.B. Netzkopplungsverträge, Netzanschlussverträge etc)
- Technische Planung der zukünftigen H-Gas-Aufspeisung; z. B.
 - o Planung neuer Übergabestationen und Leitungen,
 - o Einholung der erforderlichen Genehmigungen,
 - o Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Beauftragung der umzusetzenden Maßnahmen,
- Abstimmung konkreter Schaltmaßnahmen für die Umstellungsphase.

3.4.2 Vorbereitung Sonderletztverbraucher

- Auswahl und Beauftragung eines qualifizierten Fachunternehmens durch ANB oder den Sonderletztverbraucher.
- Abstimmung des Anpassungszeitpunktes (u.a. Shut-down-Planung, Backup-Versorgung, Loop-Leitungen etc.).

3.4.3 Vorbereitung Standardletztverbraucher

- Gerätedatenerhebung und ggf. Abstimmung mit Geräteherstellern durch ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma ca. 1 Jahr vor Beginn der Anpassung, max. 3 Jahre vorher bei bestehendem Erdgasbüro.
- Bestellung Anpassungsmaterial durch ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma.
- Detailplanung Geräteanpassung der Standardletztverbraucher durch ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma beauftragtes qualifiziertes Fachunternehmen.
- Unterscheidung der Gasgeräte nach möglichem Zeitfenster für die Anpassung vor bzw. nach der Umstellung des Gases.

3.5 Umsetzung der Umstellung/Anpassung

Im Weiteren werden relevante Themen aufgeführt, die Liste ist nicht abschließend.

3.5.1 Umsetzung Netze

- Errichtung der notwendigen technischen Einrichtungen (Leitungen, Verdichter, Mess- und Regelstationen) durch die betroffenen Netzbetreiber.
- Bereitstellung H-Gas gemäß DVGW G 260 nach Umstellungsfahrplan durch FNB am Netzkopplungspunkt.
- Umstellung Gasflüsse in der Regel im Zeitraum von März bis Oktober.

3.5.2 Umsetzung Sonderletztverbraucher

- Durchführung notwendiger technischer Anpassungen an den Anlagen/ Gasverbrauchsgeräten der Sonderletztverbraucher gemäß Abstimmung durch die Sonderletztverbraucher oder durch den ANB.

3.5.3 Umsetzung Standardletztverbraucher

- Anpassung der Gasverbrauchsgeräte der Standardletztverbraucher durch den ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma beauftragtes qualifiziertes Fachunternehmen.
- Qualitätskontrolle der Gasgeräte nach der Anpassung durch den ANB bzw. durch dritte Anpassungsfirma drittes qualifiziertes Fachunternehmen.

~~3.5.4 Anpassung der Bilanzkreise~~

3.5.4 Änderungen im Bilanzkreismanagement

- Festlegung des bilanziellen Umstellungszeitpunktes (Zeitpunkt ab dem die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte bilanziell zur anderen Gasqualität zugeordnet werden) durch FNB und ANB in Abstimmung mit dem MGV im Rahmen des Umstellungsfahrplans den FNB.
- Information der derzeitigen Transportkunden über den bilanziellen Umstellungszeitpunkt mindestens 1 Jahr vor dem bilanziellen Umstellungstermin sowie Organisation der Information ggü. zukünftigen Transportkunden durch ANB
- ~~Information~~ Mitteilung der Transportkunden über den bilanziellen Umstellungszeitpunkt gemäß Bilanzkreiszuordnung der Fristen in den Netzzugangsverträgen.
- Sicherstellung der Zuordnung der betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte umstellungsrelevanten Zählpunkte zu den H-Gas Bilanzkreisen passender Gasqualität

- ~~zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt/Subbilanzkonten durch die Transportkunden.ggf. Beantragung einer neuen Netzkontonummer beim MGV-Transportkunde an ANB bzw. ENB mindestens 32 Monate plus 10 Werktage vor dem bilanziellen Umstellungszeitpunkt durch ENB bzw. ANB-Umstellungstermin.~~
- ~~- Prüfung der Vollständigkeit der von den Transportkunden gemeldeten Bilanzkreisänderungen durch ANB bzw. ENB~~
- ~~- Vergabe einer neuen Netzkontonummer und entsprechende Implementierung der neuen Netztopologie in den Systemen durch den MGV.~~
- ~~- Meldung der zur deklarierenden Bilanzkreise vor dem bilanziellen Umstellungszeitpunkt durch den ANB im Rahmen des Deklarationsprozesses.~~
- ~~- Ggf. Erinnerung des Transportkunden bei unvollständiger Zuordnung zu H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten durch ANB bzw. ENB~~
- ~~- Der FNB stellt dem nachgelagerten ANB mindestens 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin einen Brennwert zur Verfügung, der für die Allokation im Umstellungsmonat herangezogen werden kann.~~
- Berücksichtigung der geänderten Gasqualität bei der Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes durch den ANB gem. Leitfaden BKM (Kap. 5.2 und 5.3).
- Durchführung der Bilanzkreisänderungen gem. Leitfaden BKM.
- Einrichtung eines H-Gas-Netzkontos, falls im Netz nicht bereits vor der Umstellung Ein-/Auspeisepunkte in der Gasqualität H-Gas beliefert werden und der Netzbetreiber hierfür Allokationsdaten versendet.

3.5.5 Anpassung Grundlagen Gasabrechnung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 durch ENB und ANB

- Bildung neuer Abrechnungsbereiche .
- Anpassung von Brennwertgebieten (ggf. Aufteilung und Neugliederung von Brennwertbezirken sowie Stammdatenänderungen in der IT).
- Ggf. Erweiterung des Bereichs der Brennwertrekonstruktions-Zuordnung (in Abstimmung mit den Eichbehörden).
- ~~- Abrechnung aller Kunden zum Stichtag (ggf. über rechnerische Abgrenzung).~~
Festlegung eines Abgrenzungstichtages durch den ANB. Der Abgrenzungstichtag sollte so gewählt werden, dass er möglichst mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, bei dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht.
- Durchführung der Zählerablesung für alle SLP-Auspeisepunkte spätestens 10 Werktage nach dem Abgrenzungstichtag durch den ANB bzw. Messdienstleis-

ter. Berücksichtigung der Brennwertanpassung und bei SLP-Ausspeisepunkten
zusätzlich Berücksichtigung der zum Abgrenzungstichtag erhobenen Zähler-
stände bei der späteren regulären Netznutzungsabrechnung der Kunden

-

ENTWURF

Teil II: Usecase-Darstellungen

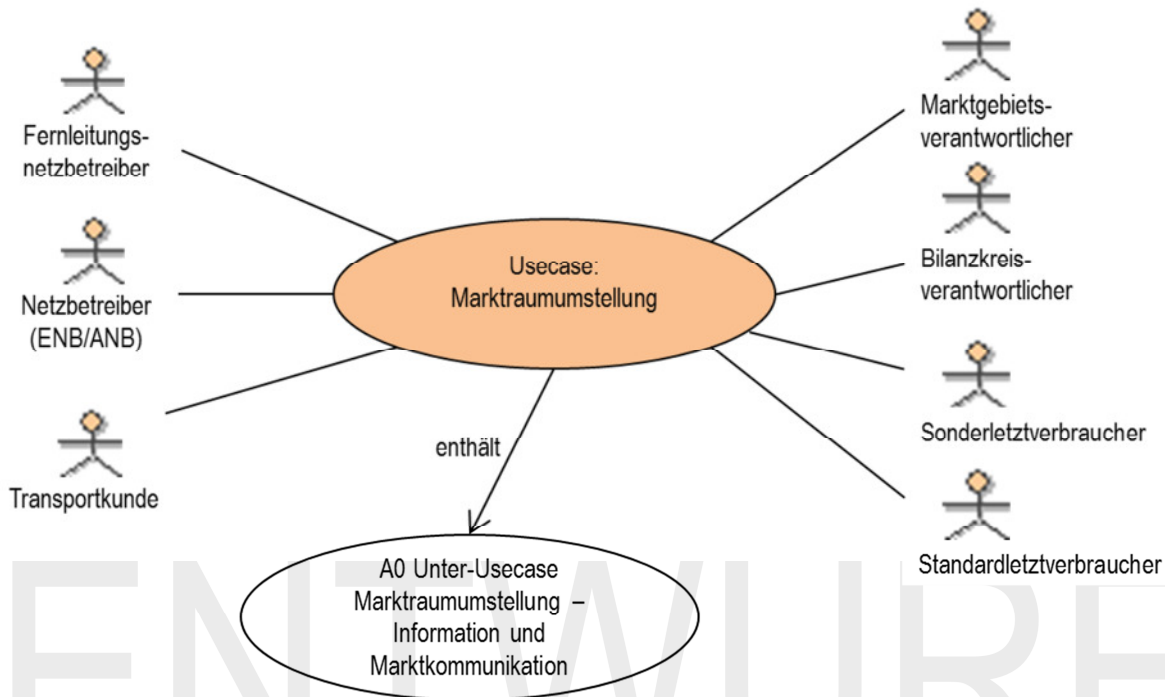
1 Übersicht über alle Usecases und die dazu gehörigen Kapitel im Leitfaden Teil 1

	<u>Usecase bzw. Unter-Usecase</u>	<u>Kapitel im LF Teil 2</u>	<u>Kapitel im LF Teil 1</u>
<u>A0</u>	<u>Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation (hier: ohne Prozesse ggü. Standard- und Sonderletzverbrauchern)</u>	<u>2</u>	<u>3.2, 3.3.3, 3.5.4, 3.5.5</u>

ENTWURF

2 Usecase „Marktraumumstellung“

2.1 Darstellung Usecase „Marktraumumstellung“



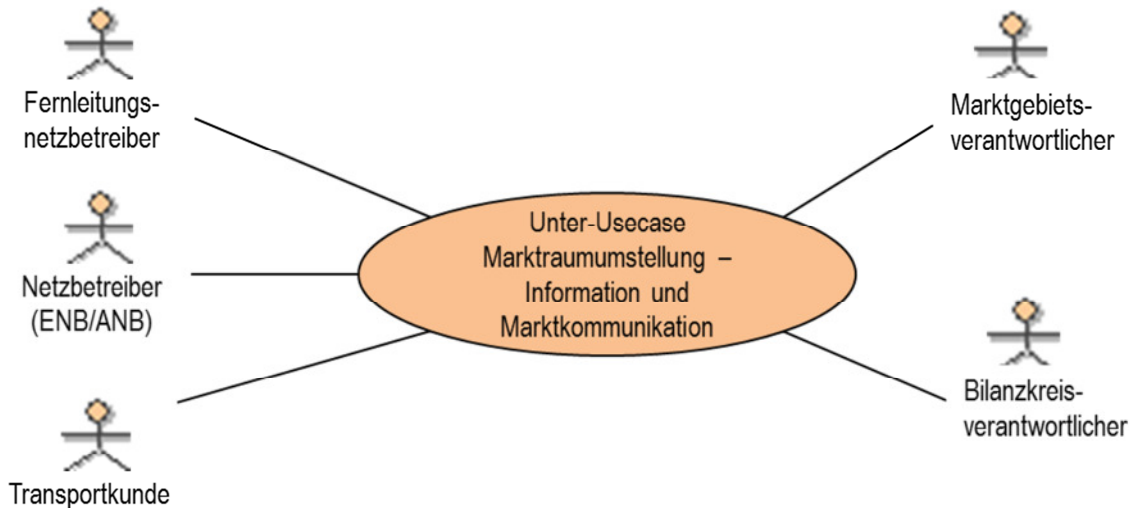
2.2 Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)

Die Prozesse ggü. Standard- und Sonderletztverbrauchern sind nicht Gegenstand dieser Usecase-Darstellung und –Beschreibung. Die Ankündigung seitens des Netzbetreibers an die Sonderletztverbraucher sollte analog der Fristen an die Transportkunden erfolgen. Die Information der Standardletztverbraucher sollte in einem Zeitraum zwischen einem Jahr und einem halben Jahr vor der Umstellung erfolgen.

Für Einspeisepunkte (beispielsweise Biogaseinspeisung) erfolgt eine analoge Anwendung. Die Informationsbereitstellung erfolgt gemäß den Prozessen aus dem Einspeisevertrag (beispielsweise mittels Einspeisedatenblatt).

Die Prozessschritte 5a/b und 10a/b gelten für VNB; FNB sind gesetzlich verpflichtet, für die Anbahnung des Netzzugangs und die Kapazitätsvergabe ein Online-Buchungsverfahren vorzuhalten und gegenüber allen Transportkunden anzuwenden.

2.2.1 Darstellung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)



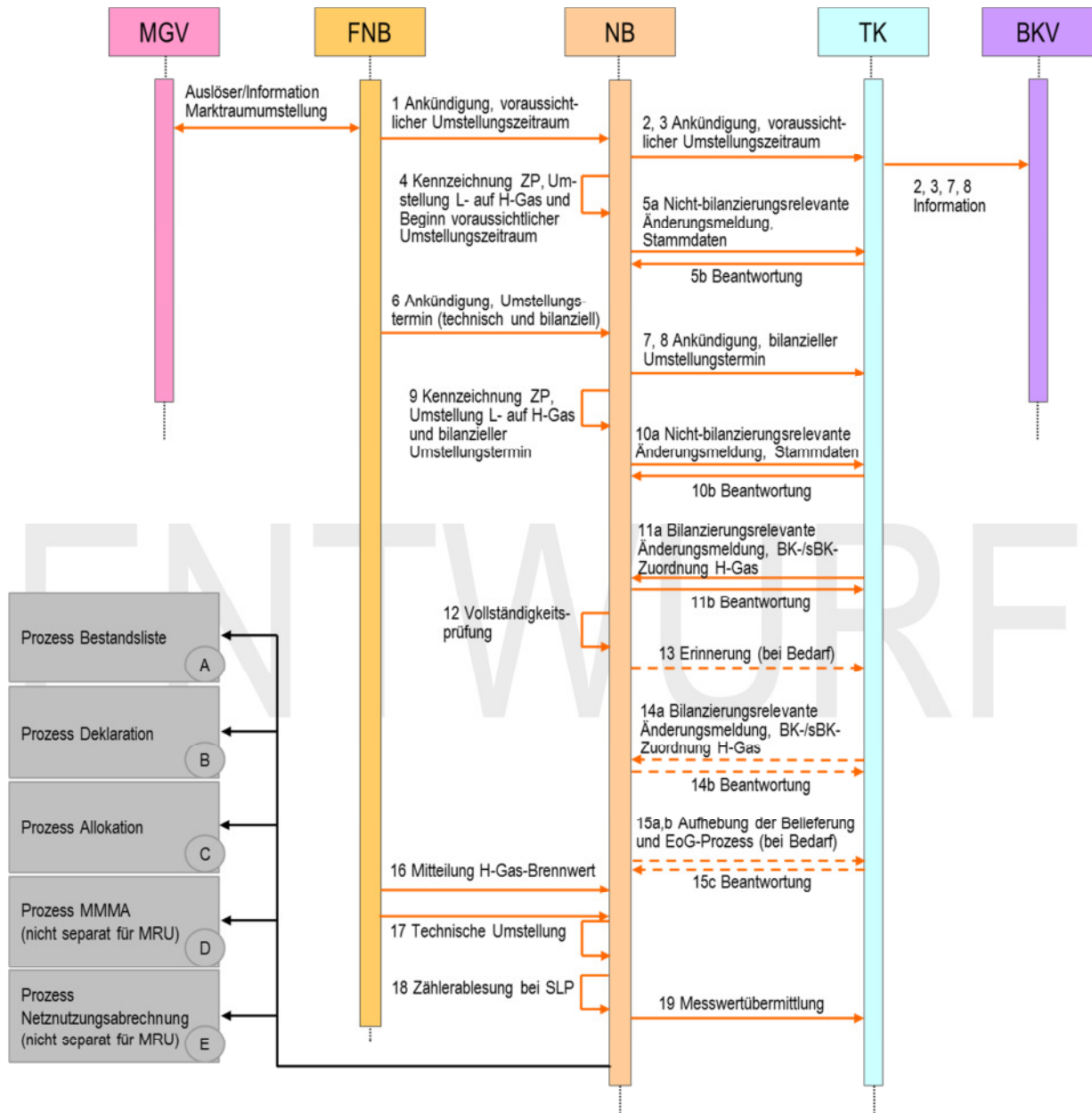
2.2.2 Beschreibung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)

Usecase Name	Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation
Usecase Beschreibung	Der FNB informiert die betroffenen Netzbetreiber über die Marktraumumstellung und die Termine. Der Netzbetreiber informiert die Transportkunden und die nachgelagerten Netzbetreiber über die Marktraumumstellung und die Termine. Der Netzbetreiber kennzeichnet relevante Ausspeisepunkte und versendet Stammdatenänderungsmitteilungen an die betroffenen Transportkunden. Die Transportkunden disponieren die qualitätsrelevanten Gasmengen. Zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt werden die umstellrelevanten Ausspeisepunkte den Bilanzkreisen/Subbilanzkonten der entsprechenden Gasqualität zugeordnet.
Markttrollen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>MGV, in seiner Funktion als Auslöser der Qualitätsumstellung</u> • <u>FNB, in seiner Funktion als Auslöser der Qualitätsumstellung</u> • <u>NB, in seiner Funktion als ENB / ANB</u> • <u>BKV</u> • <u>TK</u>
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Marktraumumstellung ist abgewickelt</u> • <u>Transportkunden haben per elektronischem Datenaustausch mittels Standardnachrichtenformat eine Stammdatenänderung (über den voraussichtlichen Umstellungszeitraum sowie aktualisiert den bilanziellen Umstellungstermin) zu allen ihren umstellrelevanten Ausspeisepunkten erhalten. In den laufenden Änderungsprozessen/Lieferantenwechselprozessen (Anmeldungen) werden diese Informationen übermittelt; gleiches gilt für die Stammdatenübermittlung bei einer Geschäftsdatenanfrage</u> • <u>Alle umstellrelevanten Ausspeisepunkte sind zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten zugeordnet</u> • <u>Transportkunden haben alle ihre umstellrelevanten SLP- Ausspeisepunkte den zum Umstellungszeitpunkt festgestellten Zählerstand mittels Standardnachrichtenformat erhalten</u>

<u>Vorbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Qualitätsumstellung in einem (Teil-) Netz des Marktgebietes, hier von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H, ist vorgesehen</u> • <u>Der vorgelagerte Netzbetreiber hat in Textform auf Basis des NEPs bzw. des Umsetzungsberichts und der Vorbereitung der Umstellungsfahrpläne die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber angekündigt</u>
<u>Nachbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ab dem bilanziellen Umstellungszeitpunkt sind alle umstellrelevanten Ausspeisepunkte H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten zugeordnet und Folgeprozesse können durchgeführt werden</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Stammdaten sind beim NB und beim TK geändert</u> ○ <u>Bestandsliste kann vom NB erstellt werden</u> ○ <u>Deklaration und Allokation für umgestellte Ausspeisepunkte können durchgeführt werden</u> ○ <u>Mehr-/Mindermengen können ermittelt und abgerechnet werden (Regelprozess, MRU kein Auslöser für eine gesonderte MMMA)</u> ○ <u>Netznutzungsabrechnung kann durchgeführt werden (Regelprozess, MRU kein Auslöser für eine gesonderte Netznutzungsabrechnung)</u>
<u>Fehlerfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Umstellrelevante Ausspeisepunkte sind nicht zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten zugeordnet</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Nach erfolgloser Erinnerung des Transportkunden durch den Netzbetreiber werden die nicht einem H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordneten umstellrelevanten Ausspeisepunkte dem Grund-/Ersatzversorger mit H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordnet</u>

ENTWURF

2.2.3 Sequenzdiagramm Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)



Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
1	FNB	NB	Der vorgelagerte Netzbetreiber kündigt in Textform die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber	3 Jahre und 2 Monate vor dem Beginn des voraussicht-	Textform	Der vorgelagerte Netzbetreiber teilt dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 3 Jahre und 2 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit.

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
			<u>an</u>	<u>lichen Umstellungszeitraums</u>		<u>(In einer Netzkaskade jeder vorgelagerte Netzbetreiber seinem jeweils nachgelagerten Netzbetreiber entsprechend).</u> <u>Die Zeitraumangabe beinhaltet einen Zeitraum von mehreren Monaten (z.B. 3 Monate), innerhalb dessen der bilanzielle Umstellungstermin und der technische Umstellungstermin liegen.</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Der Netzbetreiber kündigt in Textform die Umstellung gegenüber den jeweils betroffenen Transportkunden an („Bestandskunden“)</u>	<u>2 Jahre und 4 Monate vor dem Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums</u>	<u>Textform</u>	<u>Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden mindestens 2 3-Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit.</u> <u>(*) Nach Entfall des Konvertierungsentgelts – 1.10.2016 – entfällt die Mindest-Vorankündigungsfrist.)</u> <u>Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.</u>
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Der Netzbetreiber teilt betroffenen neuen Transportkunden in Textform die Umstellung mit</u>	<u>Unmittelbar nach Abschluss Ein/Ausspeisevertrag oder LRV, Innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist</u>	<u>Textform</u>	<u>Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Ein-/Ausspeisevertrag bzw. Lieferantengerichteten Vertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag.</u> <u>Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.</u>
<u>4</u>	<u>NB</u>	<u>NB</u>	<u>Kennzeichnung der betroffenen Zählpunkte mit dem Merkmal „Umstellung L- auf H-Gas“ und zeitliche Abgrenzung des Stammdatums „Gasqualität“ mit dem Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums</u>	<u>3 Jahre</u>		<u>Kennzeichnung der umstellrelevanten Zählpunkte mit den Stammdatums „Gasqualität H-Gas“ und zugehöriger Gültigkeitszeitpunkt (zeitliche Abgrenzung, ab wann die Gasqualität von L- auf H-Gas wechselt; dieses Datum ist der Beginn des vom FNB genannten voraussichtlichen Umstellungszeitraums).</u> <u>Neu angelegte Zählpunkte im Umstellungsgebiet werden unmittelbar gekennzeichnet</u>
<u>5a</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Initiale nicht-bilanzierungsrelevante Änderungen</u>	<u>2 Jahre und 4 Monate</u>	<u>UTILMD</u>	<u>Stammdatumsversand zeitnah nach der schriftlichen Information an die</u>

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
			<p><u>rungsmeldung, Stammdaten- änderung über umzustellende Zählpunkte</u></p>	<p><u>vor dem Beginn des voraussicht- lichen Um- stellungs- zeitraums</u></p>		<p><u>Transportkunden. Zur Kennzeichnung, dass es sich um die Meldung des voraussichtlichen Umstellungszeitraums handelt, wird in der Änderungsmeldung ein Qualifi- er „vorläufige Meldung zur Marktraum- umstellung“ gesetzt. Als Änderungszeitpunkt wird der Beginn des vom FNB genannten voraussichtlichen Umstellungszeit- raums angegeben.</u></p> <p><u>Sofern der Netzbetreiber in Einzelfäl- len nach Versand der initialen Mel- dung feststellt, dass weitere Zählpunk- te von der Marktraumumstellung be- troffen sind, meldet er diese über den gleichen Prozess unverzüglich dem TK. Gleiches gilt sinngemäß für die Lö- schung von fehlerhafterweise als von der Marktraumumstellung betroffen gekennzeichneten Zählpunkte.</u></p> <p><u>Im Fall von Lieferantenwechselpro- zessen werden entsprechende Ände- rungsmeldungen für die gekennzeich- neten Zählpunkte im Rahmen der Standardprozesse gem. GeLi Gas ausgelöst und kommuniziert. Für den Anmeldeprozess gilt dabei: Sofern der Zählpunkt von der Umstel- lung betroffen ist, teilt der Netzbetrei- ber dem Transportkunden die Zusatz- informationen zur Marktraumumstel- lung bei den nachstehenden Prozes- sen mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>– Bestätigung der Anmeldung zur Netznutzung</u> <u>– Anmeldung zur EoG</u> <p><u>Übermittelt werden die nachstehen- den Informationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>– Gasqualität H-Gas</u> <u>– Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums.</u> <p><u>Gleiches gilt sinngemäß für die Über- mittlung von Stammdaten als Antwort des Netzbetreibers auf eine Ge-</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
						<p><u>schäftsdaten-anfrage des Transportkunden.</u></p> <p><u>(*) Nach Entfall des Konvertierungs-entgelts – 1.10.2016 – entfällt die Mindest-Vorankündigungsfrist.)</u></p>
<u>5b</u>	<u>TK</u>	<u>NB</u>	<u>Beantwortung der Änderungs-meldung</u>	<u>Gem. GeLi Gas, nach Empfang der Änderungs-meldung</u>	<u>UTILMD</u>	<p><u>Der Transportkunde prüft die über-sandte Änderungs-meldung, Beantwortung gemäß Standardpro-zess GeLi Gas.</u></p> <p><u>Hinweis: Diese Informationen werden auch in der Bestätigung der „Anmel-dung zur EoG“ vom Transportkunden an den Netzbetreiber übermittelt.</u></p>
<u>6</u>	<u>FNB</u>	<u>NB</u>	<u>Der vorgelagerte Netzbetrei-ber kündigt in Textform die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber an</u>	<u>1 Jahr und 1 Monat vor Umstellung der Gasqua-lität</u>	<u>Textform</u>	<p><u>Mindestens 1 Jahr und 1 Monat vor Umstellung der Gasqualität im Rah-men der Markt-raumumstellung teilt der FNB dem nachgelagerten Netz-betreiber den bilanziellen Umstel-lungstermin mit. Der bilanzielle Um-stellungstermin ist der konkrete für die Bilanzkreisabwicklung relevante Umstellungstag, der in dem mitgeteil-ten Umstellungszeitraum liegt und ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden. Des Weiteren teilt der FNB dem nachge-lagerten Netzbetreiber den monats-scharfen voraussichtlichen techni-schen Umstellungstermin mit. Der technische Umstellungstermin ist der Zeitpunkt, ab dem H-Gas in das um-zustellende Netzsegment des Fern-leitungsnetzbetreibers eingespeist wird.</u></p> <p><u>(In einer Netzkaskade teilt jeder vor-gelagerte Netzbetreiber seinem je-weils nachgelagerten Netzbetreiber die Termine entsprechend mit).</u></p>
<u>7</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Der Netzbetreiber kündigt in Textform die Umstellung ge-genüber den jeweils betroffe-nen Transportkunden an</u>	<u>1 Jahr vor dem bilanzi-ellen Um-stellungs-termins</u>	<u>Textform</u>	<u>Die Mitteilung des konkreten Umstel-lungstermins im Rahmen der Markt-raumumstellung, der in dem genann-ten Umstellungszeitraum liegt, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung, ab dem Allokationswerte ausschließlic</u>

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
						<p>im H-Gas versandt werden („bilanzieller Umstellungstermin“).</p> <p>Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden.</p> <p>Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.</p>
<u>8</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Der Netzbetreiber teilt betroffenen neuen Transportkunden in Textform die Umstellung mit</u>	<u>Unmittelbar nach Abschluss Ein/Ausspeisevertrag oder LRV, im Zeitraum 1 Jahr bis zum bilanziellen Umstellungstermin</u>	<u>Textform</u>	<p>Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Ein-/Ausspeisevertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag.</p> <p>Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.</p>
<u>9</u>	<u>NB</u>	<u>NB</u>	<u>Kennzeichnung der betroffenen Zählpunkte mit dem Merkmal „Umstellung L- auf H-Gas“, Ersetzen des Gültigkeitszeitpunktes (Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums) durch den bilanziellen Umstellungstermin</u>	<u>1 Jahr vor dem bilanziellen Umstellungstermin</u>		<p>Kennzeichnung der umstellrelevanten Zählpunkte durch Aktualisierung der Zeitangabe, hier: Ersetzen des Umstellungszeitraums durch den konkreten bilanziellen Umstellungstermin.</p> <p>Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden.</p>
<u>10a</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Nicht-bilanzierungsrelevante Änderungsmeldung, Stammdatenänderung über umzustellende Zählpunkte</u>	<u>1 Jahr vor dem bilanziellen Umstellungstermin</u>	<u>UTILMD</u>	<p>Stammdatenversand zeitnah nach schriftlicher Information an die Transportkunden.</p> <p>Als Änderungszeitpunkt wird das Datum des bilanziellen Umstellungstermins angegeben. Der Qualifier „vorläufige Meldung zur Marktraumumstellung“ wird nicht mehr gesetzt.</p> <p>Bei weiteren hinzukommenden bzw. bei entfallenden Zählpunkten erfolgt entsprechend ebenfalls der Stammdatenversand.</p> <p>Im Fall von Lieferantenwechselpro-</p>

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
						<p>zessen werden entsprechende Änderungsmeldungen für die gekennzeichneten Zählpunkte im Rahmen der Standardprozesse gem. GeLi Gas ausgelöst und kommuniziert.</p> <p>Für den Anmeldeprozess gilt dabei: Sofern der Zählpunkt von der Umstellung betroffen ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden die Zusatzinformationen zur Marktraumumstellung bei den nachstehenden Prozessen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Anmeldung zur Netznutzung – Anmeldung zur EoG <p>Übermittelt werden die nachstehenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gasqualität H-Gas – bilanzieller Umstellungstermin <p>Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden.</p> <p>Gleiches gilt sinngemäß für die Übermittlung von Stammdaten nach einer Antwort des Netzbetreibers auf eine Geschäftsdatenanfrage des Transportkunden.</p>
<u>10b</u>	<u>TK</u>	<u>NB</u>	<u>Beantwortung der Änderungsmeldung</u>	<u>Gem. GeLi Gas</u>	<u>UTILMD</u>	<p>Der Transportkunde prüft die über-sandte Änderungsmeldung.</p> <p>Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.</p> <p>Hinweis: Diese Informationen werden auch in der Bestätigung der „Anmeldung zur EoG“ vom Transportkunden an den Netzbetreiber übermittelt.</p>
<u>11a</u>	<u>TK</u>	<u>NB</u>	<u>Bilanzierungsrelevante Änderungsmeldung, „Änderung der Bilanzkreiszuordnung zum bilanziellen Umstellungstermin“, zwecks Zuordnung zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-</u>	<u>2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin</u>	<u>UTILMD</u>	<p>Die Bilanzkreiszuordnung der um-stellrelevanten Zählpunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin mit. Damit kann der Netzbetreiber eine Vollständigkeit</p>

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
			<u>Gas“</u>			<u>prüfen und es kann noch innerhalb der Mindestfristen gem. GeLi Gas eine ggf. erforderliche Zuordnungskorrektur, zwecks Sicherstellung der fristgerechten Bilanzierung ausschließlich im H-Gas, erfolgen.</u> <u>Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden.</u>
<u>11b</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Beantwortung der Änderungs-meldung</u>	<u>Gem. GeLi Gas</u>	<u>UTILMD</u>	<u>Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.</u>
<u>12</u>	<u>NB</u>	<u>NB</u>	<u>Prüfung der Vollständigkeit der von den Transportkunden gemeldeten Bilanzkreisänderungen und Zuordnung der umstellrelevanten Zählpunkte zum bilanziellen Umstellungstermin zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-Gas“</u>			
<u>13</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Erinnerung bei unvollständiger Zuordnung zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-Gas“</u>		<u>Textform</u>	<u>Der Netzbetreiber erinnert Transportkunden an die fehlende Bilanzkreisänderung.</u>
<u>14</u>	<u>TK</u>	<u>NB</u>	<u>Für umstellrelevante Zählpunkte, für die der Netzbetreiber eine Erinnerung übersandt hat bzw. für die bis zur Mindestfrist gem. GeLi Gas noch keine Zuordnung stattgefunden hat: Bilanzierungsrelevante Änderungs-meldung, „Änderung der Bilanzkreiszuordnung zum bilanziellen Umstellungstermin“, zwecks Zuordnung zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-Gas“</u>	<u>Gem. GeLi Gas, 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin</u>	<u>UTILMD</u>	<u>Die Bilanzkreiszuordnung der umstellrelevanten Zählpunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin mit.</u> <u>Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden.</u>
<u>14b</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Beantwortung der Änderungs-meldung</u>	<u>Gem. GeLi Gas nach Empfang der Änderungs-meldung</u>	<u>UTILMD</u>	<u>Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.</u>
<u>15a</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Aufhebung der Belieferung, sofern kein gültiger Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto</u>	<u>Gem. GeLi Gas</u>	<u>UTILMD</u>	<u>Sofern trotz aller Bemühungen des Netzbetreibers durch den Transportkunden keine Zuordnung zu einem gültigen H-Gas-</u>

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
						<u>Bilanzkreis/Subbilanzkonto erfolgt, meldet der Netzbetreiber den Zählpunkt beim bisherigen Transportkunden ab.</u>
<u>15b</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Anmeldung bei dem Grund-/Ersatzversorger</u>	<u>Gem. GeLi Gas</u>	<u>UTILMD</u>	<u>EoG-Prozess, Grund-/Ersatzversorgung mit einem gültigen H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto.</u>
<u>15c</u>	<u>TK</u>	<u>NB</u>	<u>Beantwortung der Anmeldung</u>	<u>Gem. GeLi Gas</u>	<u>UTILMD</u>	<u>Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.</u>
<u>16</u>	<u>FNB</u>	<u>NB</u>	<u>Mitteilung eines H-Gas-Brennwertes, je Netzkopplungspunkt, für die Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes und die Allokation im Umstellmonat</u>	<u>1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin</u>	<u>Textform</u>	<p><u>Der FNB stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin je Netzkopplungspunkt einen H-Gas-Brennwert zur Verfügung, der für die Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes und die Allokation im Umstellmonat herangezogen werden kann. (In einer Netzkaskade jeder vorgelagerte Netzbetreiber seinem jeweils nachgelagerten Netzbetreiber entsprechend).</u></p> <p><u>Unter Berücksichtigung dieses Wertes ermittelt der Netzbetreiber den Bilanzierungsbrennwert (für den Umstellmonat, sowie abhängig vom Verfahren ggf. relevante Folgemonate).</u></p> <p><u>Den Abrechnungsbrennwert teilt der jeweilige vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber nachmonatlich nach dem Standardprozess der Bereitstellung von monatlichen Gasbeschaffungsdaten mit.</u></p>
<u>17</u>	<u>FNB</u>	<u>NB</u>	<u>Technische Umstellung</u>	<u>Entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung unverzüglich. Die tagescharfen technischen Umstellungstermine im Fernleitungsnetz und Änderung</u>		<u>Entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich vorher den tagesscharfen technischen Umstellungstermin mit. Der Termin der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreibern wird auf Basis des technischen Umstellungstermins gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und</u>

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
				<u>der Gasqualität am Netzkopplungspunkt</u>		<p><u>direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern prognostiziert . Nach der Prognose informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den nachgelagerten Netzbetreiber über die gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern prognostizierten Termine der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem FNB und den nachgelagerten Netzbetreibern.</u></p> <p><u>Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils in der Kaskade nachgelagerten, betroffenen Netzbetreiber unverzüglich über Umstellungszeitraum bzw. die bilanziellen und technischen Umstellungstermine.</u></p>
<u>18</u>	<u>NB</u>	<u>NB</u>	<u>Durchführung der Zählerablesung (SLP)</u>	<u>Abgrenzungstichtag + 10WT</u>		<p><u>Festlegung eines Abgrenzungstichtages durch den Netzbetreiber. Der Abgrenzungstichtag ist hier der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht. Der Netzbetreiber bestimmt diesen Termin abhängig von dem Zeitpunkt, an dem durch den Fernleitungsnetzbetreiber am gemeinsamen Netzkopplungspunkt zum direkt nachgelagerten Netzbetreiber H-Gas eingespeist wird. (In einer Netzkaskade informiert jeder vorgelagerte Netzbetreiber seinen jeweils nachgelagerten Netzbetreiber entsprechend).</u></p> <p><u>Bei SLP-Ausspeisepunkten ist eine Zählerablesung zum Abgrenzungstichtag (bzw. innerhalb festgelegter 10WT-Frist, vgl. WiM und Umsetzungsfragen zur WiM) aus eichrechtlichen Gründen erforderlich, vgl. G685. Sonst kann keine eichrechtlich konforme Netznutzungs- und Lieferabrechnung erfolgen.</u></p>
<u>19</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Übermittlung Messwerte</u>	<u>Gem. GeLi., SLP: Unverzüglich,</u>	<u>MSCONS</u>	<u>Übermittlung der Messwerte. Die Zusatzinformation „Umstellung der Gasqualität“ wird ergänzend zum</u>

<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Format</u>	<u>Anmerkungen/ Bedingungen</u>
				<u>jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Ablesung.</u> <u>RLM: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.</u>		<u>Ablesegrund mittels Code aus der „Codeliste der Statuszusatzinformation“ angegeben.</u> <u>Die Ablesung ist abrechnungsrelevant, da sie zur Abgrenzung in der späteren Abrechnung herangezogen wird.</u>
<u>A</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Bestandsliste</u>			
<u>B</u>	<u>NB</u>	<u>MGV</u>	<u>Deklaration</u>			
<u>C</u>	<u>NB</u>	<u>MGV</u>	<u>Allokation</u>			
<u>D</u>	<u>NB</u>	<u>MGV und TK</u>	<u>Mehr-/Mindermengen</u> <u>(Nicht separat für MRU)</u>			<u>Eine Mehr-/Mindermengenabrechnung allein auf Grund einer Marktraumumstellung ist nicht erforderlich.</u>
<u>E</u>	<u>NB</u>	<u>TK</u>	<u>Netznutzungsabrechnung</u> <u>(Nicht separat für MRU)</u>			<u>Eine Netznutzungsabrechnung allein auf Grund einer Marktraumumstellung ist nicht erforderlich.</u>